

Gumbinnen, den 21^{ten} Dez. 1734

Allerdurchlauchtigster Großmächtiger
König

Allergnädigster Herr Herr

Wie die von Ew. Königl. Majestät bisher so wohl in
dero Landen und erzeugte mehr als Landes Väterliche
gnade und Hulde, als auch daß dieselben Uns zu
unseren in den Ertz Stfft Salzburg zurück gelassenen
Forderungen an ACTIV Schulden Liegenden Güthern undt
Fahrnissen zu verheiffen aller gnedigst veranstaltet mit
allerunterthänigsten Devotion, und immerwehrende Treue zu
operieren Wir uns schuldig bekennen, müssen Wir an-
sey Ew. Königl. Majestät allergnädigste Erlaubniß erbiten,
unsere Nothdurfft auff das jenige, so Uns unterm 15^{ten} Dec.
1734:

von dero DEPUTATIONS COLLEGIÖ publicirt worden allende-
nsthigst vorstellen zu dürfen.

Es ist nemlich aus Ew. Königl. Majestät allergnädigstes
RESCRIPT sub dato Berlin den 3. Octobr. c. und dem EXTRACT
aus dero Legations-Raths Frey Herrn von Roth Relation de
dato Salzburg den 14^{ten} Octobr. c. und dessen pro HONORARIA
sub beyf. ferner des al derten EHANI & GENERAL PATENT
mitt gedrückte Verzeichnus unserer zurück gelassenen Güther
uns beraubt gemacht worden, was ^{vor} wir Hinder müssen sich
finden und gedachten dero Legations Rath gemacht werden

wollte, dass theils unser ausstehenden Schulden nicht völlig
angefordert, theils Anlagen, Abzugs Gelder und Straffen
zurück gehen, + werden, viele aus drücklich im 37. art. 5 mehr
gedachten Westphälischen Feindes Schlusses pociſcirt, dass die
sowohl freywilligen, als gezwungene EMIGRANTEN mit unbilligen
RECITATIONIBUS oder andere Lasten keines Weges progravirt
sind, wehiger aber solche EMIGRANTEN als REBELLEN angesehen, und
mit so harter Leibes und Geldt Straffe belegt, sondern ein freyer
und ungehinderter Abzug Ihnen verſtattet werden ſolle. Da nun
dieser und anderer..... CONSTITUTIONEN In wieder des
Landes Herren Fürstlichen Gnaden, so hart mit uns verfahren
und von einigen bis 1000 fl (oder) Straffe abfordern laſſen; so
ist ja wohl diese unser zurückl. Forderung derer zu weit erlegten
Anlagen und Abzugs. Gelder SOMNO JURE gegründet. Die Vier
Sw. königlichen Majestät aller gnädigsten, ferners Schutz
und Erlaubnus, dass Wir unsere Nothdurfft und unmissgeblliche
Anmerkungen auff die gemachte und uns die COMMUNICIRTE DUBIA
so wahrhafftig DEDUCIRT uns aller demüthigst erbitten, und zu allen
devotesten Treue uns hiemit auff's krefftigster hülffen.

Allerdurchleuchtigster Grossmächtigste König

Allegnädigster Herr Herr

Euer königlichen Majestät

Gumbinnen den 21^{ten} Dec. 1724.

Durchlauchtigster Fürst
 Durchlauchtigster Herr Herr.

4 Ein zu hochw. Königl. Majestät
belieben Wunsch in der Landen und
nuzlich nach all Landt paterliche
Gnade und Güte, als unser 3
die alten Stadtsungarn in der
förmig. Rathschafft zu und gabel,
jener Fundationen zu Aktiv.
Aufgaben langende Güssen und
Tafeln von zu machen allen.
gundigt Manas, taucht mit
allmühenfüngst, Devotion
und mehrer weisheit, Ernen zu
venerieren der Stadt pfuldig bo.
Damen; die uns den hier
- maby zu. Königl. Majestät

allergnädigste Erlaubnis Erbitzen
in der Hoffkammer auf dasjenige,
was unter dem 18^{ten} Dec. 1734.
von der Deputations Collegio
publicirt worden allermähligst
zurück zu bringen.
Es ist nunmehr aus der Königl.
Majestät allergnädigster Be-
fehl script sub dato Lantau
den 2^{ten} Octobr. c. und den
Extract aus der Legation
Hassl. freg. Garra von Plotto
Relation de dato Pöchlitz
den 14^{ten} Octobr. c. und dessen
pro Memoria sub Engl. B.
Januar sub. altes ten emanir-
te General Patent nicht ge-
druckt worden und nur eine
Jehnd galg davon Hülffr mit
bekannt gemacht worden, weil
hier gleichmüß. die selb. schon
mit gedruckten der Legation
Hassl. gemacht worden sollte, daß
gleichmüß. auch solche Befehl
den nicht völlig ringefordert,
Hail

